Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Artikel 18 Absatz 1 und 19i erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261, S. 1) — Unterbliebene Mitteilung der darin vorgesehenen Angaben

Tenor

1) Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 geänderten Fassung verstoßen, dass sie nicht die in Artikel 19i erster und dritter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Daten übermittelt hat.

2) Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 19. Januar 2006, Kommission / Luxemburg

(Rechtssache C-90/05)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/1072/EWG — Mehrwertsteuer — Erstattung — Nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige)

1. Handlungen der Organe — Richtlinien — Umsetzung durch die Mitgliedstaaten — Notwendigkeit einer vollständigen und genauen Anwendung (Artikel 249 Absatz 3 EG) (vgl. Randnr. 10)

2. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 11)*

3. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Umsetzung der Richtlinien — Vertragsverletzung — Rechtfertigung mit der innerstaatlichen Ordnung — Unzulässigkeit (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 13)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 4 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 331, S. 11) — Verzögerungen bei der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige

Tenor

1) Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 4 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — verstoßen, dass es die Frist von sechs Monaten für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige nicht beachtet hat.

2) Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.